



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0209 Beschlussdatum: 27.05.2021
Beschluss-Nr.: STV 16/37/2021

Gegenstand: Beschluss über die Kostenspaltung zur Beitragserhebung für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg und Straßenentwässerung der Baumaßnahme „Ausbau der Fasanenstraße,,

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Betriebsausschuss	04.05.2021	9	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	27.05.2021					beschlossen

Neubrandenburg, 22.04.2021

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) i. V. m. §§ 3 und 6 der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Straßenbaubeitragssatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.09.17 wird durch die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg eine Kostenspaltung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg und Straßenentwässerung der Baumaßnahme „Ausbau der Fasanenstraße“ beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Kostenspaltungsbeschluss werden die Kosten der Baumaßnahme „Ausbau der Fasanenstraße“ für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg und Straßenentwässerung durch Straßenbaubeiträge refinanzierbar.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat die Verkehrsanlage mit der Baumaßnahme „Ausbau der Fasanenstraße“ in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg und Straßenentwässerung verkehrsgerecht und grundhaft ausgebaut. Die Baumaßnahme erfolgte im Jahr 2016. Straßenbaubeiträge können für die genannten Teileinrichtungen entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 8 Straßenbaubeitragssatzung selbstständig erhoben werden. Um Straßenbaubeiträge zur Refinanzierung der Baumaßnahme erheben zu können, ist ein Beschluss über die Kostenspaltung erforderlich. Für die Entscheidung hinsichtlich der Kostenspaltung ist entsprechend § 6 Satz 2 Straßenbaubeitragssatzung die Stadtvertretung zuständig.